



# INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

St. Josef Moers

# Inhaltsverzeichnis

---

Vorwort / Einleitung.....	2
Risiko-/Situationsanalyse.....	5
Persönliche Eignung.....	5
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung.....	6
Erweitertes Führungszeugnis.....	6
Selbstauskunftserklärung.....	7
Verhaltenskodex.....	7
Beschwerdewege.....	13
Qualitätsmanagement.....	19
Aus- und Fortbildung.....	20
Maßnahmen zur Stärkung.....	21
Inkraftsetzung.....	24
Anlagen.....	25

## Vorwort / Einleitung

---

Liebe Leserin, lieber Leser,

*Auf die Frage hin, wer der Größte unter den Jüngern sei, stellt Jesus ein Kind in ihre Mitte: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“ Mt. 18,4-5*

Es ist ein zentrales Anliegen der Kirche im Bistum Münster und damit auch in unserer Kirchengemeinde St. Josef Moers, Kindern und Jugendlichen sichere Räume und vertrauensvolle Beziehungen zu bieten, in denen sie gut begleitet groß werden und sich entfalten können.

Dazu gehört, dass wir dafür Sorge tragen, dass Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene möglichst umfassend vor Übergriffen aller Art, besonders vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde das vorliegende „Institutionelle Schutzkonzept“ (ISK) von einer Steuerungsgruppe im Rahmen der Vorgaben des Bistums entwickelt und vom Pfarreirat und Kirchenvorstand im September 2023 beschlossen.

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) soll dabei unterstützen, in unserer Kirchengemeinde eine Kultur der Aufmerksamkeit zu schaffen, eine Kultur des Hinhörens und Hinsehens, und diese zu fördern und zu schulen, sodass unsere Kirchengemeinde kein Tatort von sexueller Gewalt wird.

Dies ist uns ein enormes Anliegen.

Das vorliegende Schutzkonzept soll ein größtmögliches Maß an Sensibilität und Wachsamkeit für die Wahrung der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen entwickeln. Über eine solche Grundhaltung jeder Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiters, angestellt oder ehrenamtlich, hinaus soll dieses Konzept schützende institutionelle Strukturen etablieren.

Wir wollen dazu beitragen, dass sich Präventionsarbeit nicht in Einzelarbeit erschöpft und werden die Bemühungen um die Prävention sexualisierter Gewalt zusammenführen. Sie werden nach „innen“ (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und nach „außen“ (Gemeinde und Öffentlichkeit) in ihrem Gesamtzusammenhang transparent dargestellt und somit auch kontinuierlich überprüfbar gemacht.

Auf der Basis einer wertschätzenden und respektvollen Grundhaltung wird ein schätzendes „Dach der Kultur der Achtsamkeit“ aufgespannt. Es wird getragen

durch Partizipation der Beteiligten und durch das Schärfen des Bewusstseins für Gefahrenpotentiale/Gelegenheitsstrukturen.

Dies erfolgt dadurch, dass die einzelnen Präventions- und Schutzstrukturen unserer Kirchengemeinde miteinander in Beziehung gesetzt werden.

Wir sind uns im Klaren darüber, dass so ein Konzept keinen Wert in sich hat, sondern nur dadurch, dass es mit Leben gefüllt, umgesetzt und weiterentwickelt wird. Papier schützt keine Menschen, das müssen wir selbst tun, indem wir die Anliegen dieses ISK in unser alltägliches Handeln integrieren.

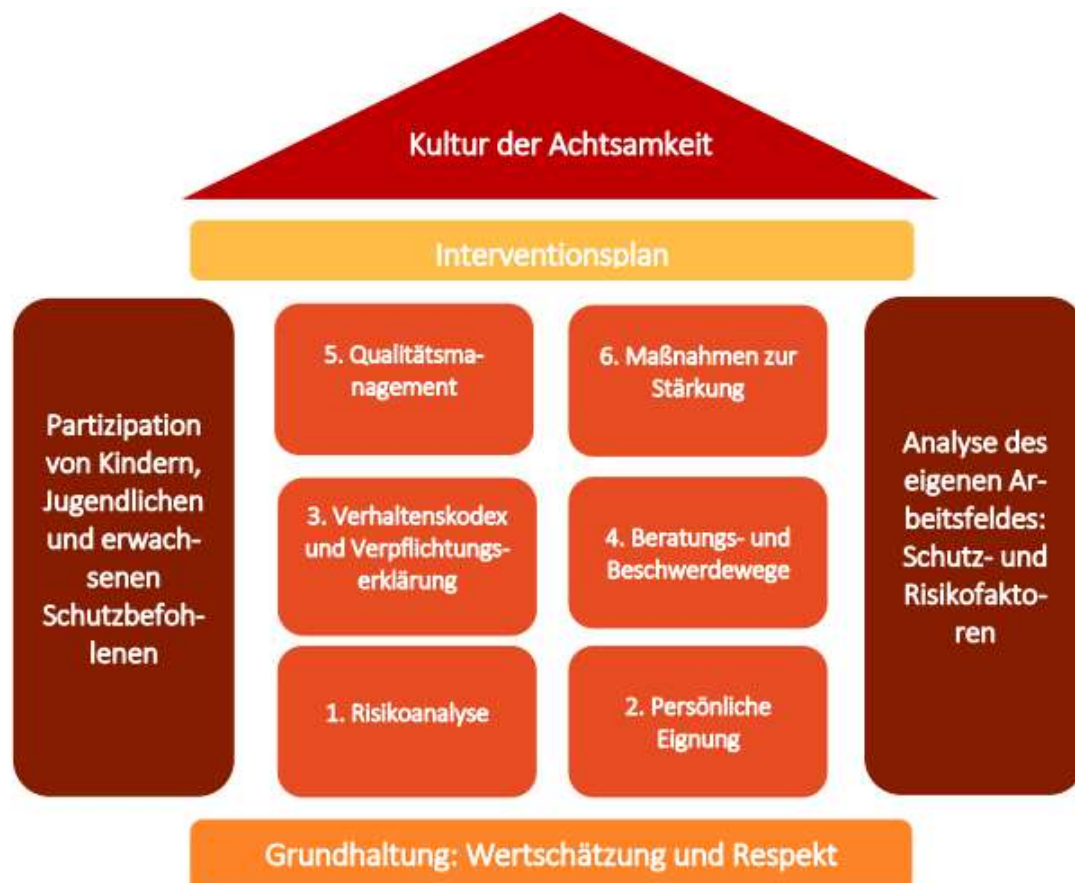
Das ISK der Kirchengemeinde St. Josef hat in erster Linie Kinder und Jugendliche im Blick, aber auch zum Beispiel Menschen mit Behinderungen oder weitere schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, die in besonderer Abhängigkeit stehen. Gleichzeitig gelten die Inhalte und Anliegen des ISK aber ausdrücklich auch für junge Erwachsene bzw. für volljährige Menschen, die bei uns Rat und Unterstützung suchen

Das ISK ist jederzeit auf unserer Internetseite [www.sankt-josef-moers.de](http://www.sankt-josef-moers.de) einzusehen. Eine gedruckte Version ist in den Pfarrbüros unserer Kirchengemeinde zu erhalten. Hinterlegt ist das ISK außerdem in der Fachstelle Prävention des Bistums Münster und bei den Präventionsfachkräften der Kirchengemeinde St. Josef

### **Kultur des achtsamen Miteinanders**

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist ein integrierter Bestandteil der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde St. Josef Moers. Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders ermöglicht wird und gepflegt werden kann, sind transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention notwendig.

Im Institutionellen Schutzkonzept werden die bereits vorhandenen Strukturen, Konzepte und Regelungen mit Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt und grenzverletzenden Verhaltens verbunden. Dadurch soll auf konzeptioneller, struktureller, kultureller und personeller Ebene ein höchstmögliches Maß an Transparenz für die gesamte Pfarrei etabliert werden. Ausgehend von einer Grundhaltung der Wertschätzung, des Respekts und der Offenheit verdeutlicht der Träger, sich bestmöglich gegen sexualisierte Gewalt einzusetzen und Handlungssicherheit sowie das Wissen um den Zugang zu qualifizierten Hilfen zu verbessern.



## Risiko-/Situationsanalyse

---

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen. Deshalb war es uns als Pfarrgemeinde wichtig, gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen, die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes anzulegen und alle Einrichtungen und Gruppierungen in den Blick zu nehmen. Die Risikoanalyse kann als IST-Zustand verstanden werden und liefert hilfreiche Informationen, an welchen Stellen in den Gruppierungen Bedarf an einem Institutionellen Schutzkonzept und integrierten Maßnahmen besteht, und an welchen Stellen bereits Anforderungen an ein solches Konzept bewusst oder unbewusst erfolgreich implementiert worden sind. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse sind in die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes mit eingeflossen.

## Persönliche Eignung

---

Die Menschen, die Verantwortung in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Angeboten übernehmen, sind die wichtigsten Träger\*innen kirchlicher Tätigkeiten. Haupt- oder ehrenamtliche Entscheidungsträger\*innen verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden. Der Begriff hauptamtliche Mitarbeiter\*innen umfasst alle Kleriker sowie im Pastoralteam der Pfarrei tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Bistum Münster stehen. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeiter\*innen, die in der Pfarrei St. Josef angestellt sind, wobei es sich auch um eine Teilzeitbeschäftigung handeln kann. Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt wird bereits im Vorstellungsgespräch thematisiert sowie in Mitarbeitendengesprächen. Hauptamtlich pastorale Mitarbeiter\*innen müssen an den Schulungen des Bistums teilnehmen.

Fast ausnahmslos sind die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen schon vor der Betrauung mit einer Aufgabe persönlich bekannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht haben kommen lassen. Verfügen sie zudem über eine zumindest gute Akzeptanz in der Pfarrei, so werden sie persönlich angesprochen. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt über ihre Qualifikation für die Arbeit und ihre charakterliche Eignung. Bereits beim ersten Treffen werden die künftigen ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen auf die Präventionsschulungen in unserer Pfarrei hingewiesen. Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit

Kindern und Jugendlichen zusammentreffen bzw. zusammenarbeiten werden. Daraus resultiert – entsprechend der Vorgabe der Präventionsordnung – der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung. Verdeutlicht werden darüber hinaus die allgemeine Grundlage und Haltung im Umgang untereinander. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie auch unsere Bereitschaft, für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren. Die entsprechenden Gespräche werden von Mitgliedern des Seelsorgeteams bzw. von langjährigen und erfahrenen Ehrenamtlichen in Absprache mit der Präventionsfachkraft durchgeführt. Die Pfarrei bittet die Leiter\*innenrunden um eine Namensliste der Leiter\*innen mit der Bestätigung, dass eine Präventions-schulung besucht wurde.

## Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

---

### Erweitertes Führungszeugnis

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine nach §72a des SGBVIII vorbestrafte Person in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und mit erwachsenen Schutzbefohlenen tätig ist. Dies geschieht durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (EFZ). Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein EFZ im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren und einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen. Diese Unterlagen werden eingesehen, die für den pastoralen Dienst nötige Selbstauskunftserklärung wird im Bischöflichen Generalvikariat Münster in der Personalakte hinterlegt. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen, die bei der Pfarrei St. Josef angestellt sind (Pfarrsekretärinnen, Küster\*innen usw.) und Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben, haben ebenfalls regelmäßig das EFZ bei der zuständigen Zentralrendantur vorzulegen und einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Von den ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Die Entscheidung darüber, wer von den ehrenamtlichen Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, trifft der Pfarrer unter Hinzuziehung der Präventionsfachkraft. Ein EFZ vorlegen müssen Ehrenamtliche in folgenden Tätigkeiten:

- Kinder- und Jugendgruppenleiter\*innen
- Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung
- Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung

Für Ehrenamtliche stellt das Bundesjustizministerium das EFZ kostenlos aus. Eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit ist im Pfarrbüro erhältlich. Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt bei ehrenamtlich Tätigen durch den Pfarrer oder durch die von ihm beauftragte Präventionsfachkraft. Der Vorgang wird dokumentiert, das EFZ bleibt bei den Ehrenamtlichen.

Alle Ehrenamtlichen unterzeichnen in Anerkennung den Verhaltenskodex. Bei Verweigerung ist – nach mehrfacher Einladung bzw. Aufforderung – eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr möglich.

## Selbstauskunftserklärung

Alle Mitarbeitenden – ehrenamtlich und hauptamtlich – sind aufgefordert einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. In der Selbstauskunftserklärung versichert jede/r Mitarbeitende, dass sie/er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet wird, verpflichtet sie/er sich, dies den Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt. Alle externen Kooperationspartner/innen oder Dienstleistenden, die in Kontakt mit schutz- oder hilfebedürftigen Menschen gelangen können, werden darüber informiert, dass die Kirchengemeinde St. Josef/Moers über ein ISK verfügt und schutz- oder hilfebedürftigen Menschen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden müssen. Das ISK kann bei Interesse bzw. Bedarf eingesehen werden.

## Verhaltenskodex

---

Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgangs mit Mädchen und Jungen und Schutzbefohlenen sind nötig, damit Prävention wirksam werden kann. Für uns steht der Schutz der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen an erster Stelle. Mit der Unterschrift unter dem Verhaltenskodex machen wir deutlich, dass wir durch Achtsamkeit und Akzeptanz der Verhaltensregeln Übergriffe von Täterinnen und Tätern erschweren wollen.

Ich vertrete bei meiner Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Pfarrei St. Josef Moers diese Grundhaltung und verpflichte mich zu folgendem Verhaltenskodex:

Mein Umgang mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und



Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.

Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich und nutze keine Abhängigkeiten aus.

Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Münster, der Pfarrei St. Josef Moers, meines Verbandes oder meines Trägers, hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung und verpflichte mich, an Schulungsangeboten teilzunehmen.

## **Nähe und Distanz**

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Um Schwierigkeiten bei der Ausübung der Rolle als Bezugsperson zu vermeiden sind intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen zu unterlassen.

Grundsätzlich sollen 1:1-Situationen, wann immer möglich, vermieden werden. Einzelgespräche, Einzelübungen, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Spiele, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind immer ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Es darf keine Geheimnisse zwischen der Bezugsperson und den Minderjährigen geben.

Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

### **Angemessenheit von Körperkontakt**

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Jeder Körperkontakt setzt die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus, d. h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren.

Außer zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben darf Körperkontakt unter keinen Umständen erzwungen werden.

Körperkontakt ist sensibel und ist nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung erlaubt wie z. B. Pflege, Erste Hilfe, Trost sowie für pädagogisch und gesellschaftlich zulässige Spiele/Methoden (wie z.B. Vertrauensspiele).

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Wenn von Seiten eines Schutzbedürftigen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied), dann muss die Initiative vom Schutzbedürftigen ausgehen. Sie wird von Seiten der Bezugsperson reflektiert und nur im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen).

### **Sprache und Wortwahl**

Sprache und Wortwahl sind wichtig für den Aufbau von Beziehungen. Sie können aber Menschen auch zutiefst verletzen und demütigen. Daher soll jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Kinder und Jugendliche werden in der Regel mit ihrem Vornamen angesprochen, die Verwendung von Kose- oder Spitznamen (z.B. Kathi statt Katharina) erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes oder Jugendlichen. Diskriminierende Spitznamen oder unangemessene Kosenamen dürfen nicht verwendet werden.

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen verwendet oder geduldet. Die Bezugsperson soll darauf achten wie die Kinder und Jugendlichen untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, sexuellen Anspielungen, von Kraftausdrücken und abwertender Sprache soll die Bezugsperson die Kinder und Jugendlichen darauf hinweisen und versuchen dieses Verhalten nach Möglichkeit zu unterbinden.

Verbale und nonverbale Kommunikation sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### **Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen sind unbedingt zu achten und zu schützen.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Gemeinsames Umkleiden mit Kindern und Jugendlichen ist nicht erlaubt.

Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- und Intimsphäre zu respektieren.

### **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterialien mit pornografischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Alle Medien, die Schutzbedürftigen zugänglich gemacht werden, müssen pädagogisch sinnvoll und dem Alter angemessen sein.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Datenschutzregeln zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche achten bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung und beziehen gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten oder Mobbing Stellung.

Anvertraute dürfen in unbekleideten Zustand (umziehen, duschen, ...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

### **Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogische Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn man sie nur ausgewählten Kindern zukommen lässt, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige sind nicht erlaubt.

### **Erzieherische Maßnahmen**

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind. In einer fehlertoleranten Umgebung sollen die Menschen sich entwickeln können. Das gilt insbesondere dann, wenn sie nicht unseren Vorstellungen gemäß handeln. Der Umgang mit Fehlern soll konstruktiv erfolgen, indem die Schutzbefohlenen die Möglichkeit erhalten, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern.

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinarmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Einwilligungen der Schutzpersonen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

### **Verhalten bei Aktionen mit Übernachtungen**

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Hier entstehen vertiefte Vertrauensverhältnisse zwischen den Bezugspersonen und den Teilnehmenden. Bezugspersonen sind unterwegs die wichtigsten Ansprechpartner\*innen.

- Die Bezugspersonen sind achtsam gegenüber den Äußerungen der Kinder und Jugendlichen. Zu Beginn der Veranstaltung, der Reise oder Ferienfreizeit ist für alle Teilnehmenden deutlich zu machen, wer die Ansprechpartner\*innen sind und an wen sie sich bei Fragen oder Problemen wenden können. Dies gilt ebenfalls für die Bezugspersonen. Auch hier sind im Vorfeld im Team die Ansprechpersonen zu klären.
- Dem Recht auf beständige und respektvolle Beziehungen zwischen Teilnehmenden und Bezugspersonen wird Rechnung getragen. Dies gilt auch für den Umgang der Bezugspersonen untereinander. Die Bezugspersonen achten darüber hinaus auf einen respektvollen Umgang unter den Teilnehmenden.
- Im Vorfeld des Ausfluges, der Reise oder Ferienfreizeit werden mit dem\*der verantwortliche\*n Seelsorger\*in und den Bezugspersonen die Regeln, Strukturen und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten besprochen. Die Verantwortlichen sollen sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter\*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen leitenden Pfarrers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorger\*innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Begründete Ausnahmen (z.B. bei körperlichen Hilfestellungen oder Pflegemaßnahmen) sind vorher mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuer-Team oder dem Verantwortlichen der Kirchengemeinde zu klären und im Einzelfall anzuzeigen.
- Insbesondere bei sogenannten Nachtaktionen ist darauf zu achten, dass diese nur mit Zustimmung aller beteiligten Personen geschehen und dass das individuelle Grenzempfinden der Teilnehmenden beachtet wird. Für die nicht teilnehmenden Personen muss eine Betreuung gewährleistet sein.

Sollte aus guten Gründen von einer in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Verhaltensregel abgewichen werden, muss dies immer transparent gemacht werden.

## Beschwerdewege

---

Als Träger von vielfältigen Angeboten für Schutzbefohlene wollen wir auch dafür Sorge tragen, dass Beschwerdewege grundsätzlich so einfach und niedrigschwellig wie möglich sind. Es ist uns ein großes Anliegen, dass die nachfolgend aufgeführten Wege für Beschwerden, Anregungen, Lob und Kritik innerhalb der Gruppierung oder der Kirchengemeinde transparent und zugänglich sind. Wir wollen alle ermutigen, eine Kultur zu leben, in der Lob und Kritik von Schutzbefohlenen und allen in der Kirche Tätigen zum Selbstverständnis gehören. Niemand soll Angst haben müssen, seine Meinung zu äußern, Feedback oder Beschwerden anzubringen. Jede\*r soll sich an- und ernstgenommen fühlen. Gibt es Anlass zur Beschwerde, kann zunächst das Gespräch mit der Gruppenleitung oder der betreffenden Gruppe gesucht werden. Weiterhin kann ein Feedback auch jederzeit an den leitenden Pfarrer oder die Mitarbeiter\*innen aus dem Seelsorgeteam gerichtet werden. Zudem gibt es in unserer Pfarrei Vertrauenspersonen und auch eine Präventionsfachkraft, an die sich Schutzbefohlene wenden können (S. 22).

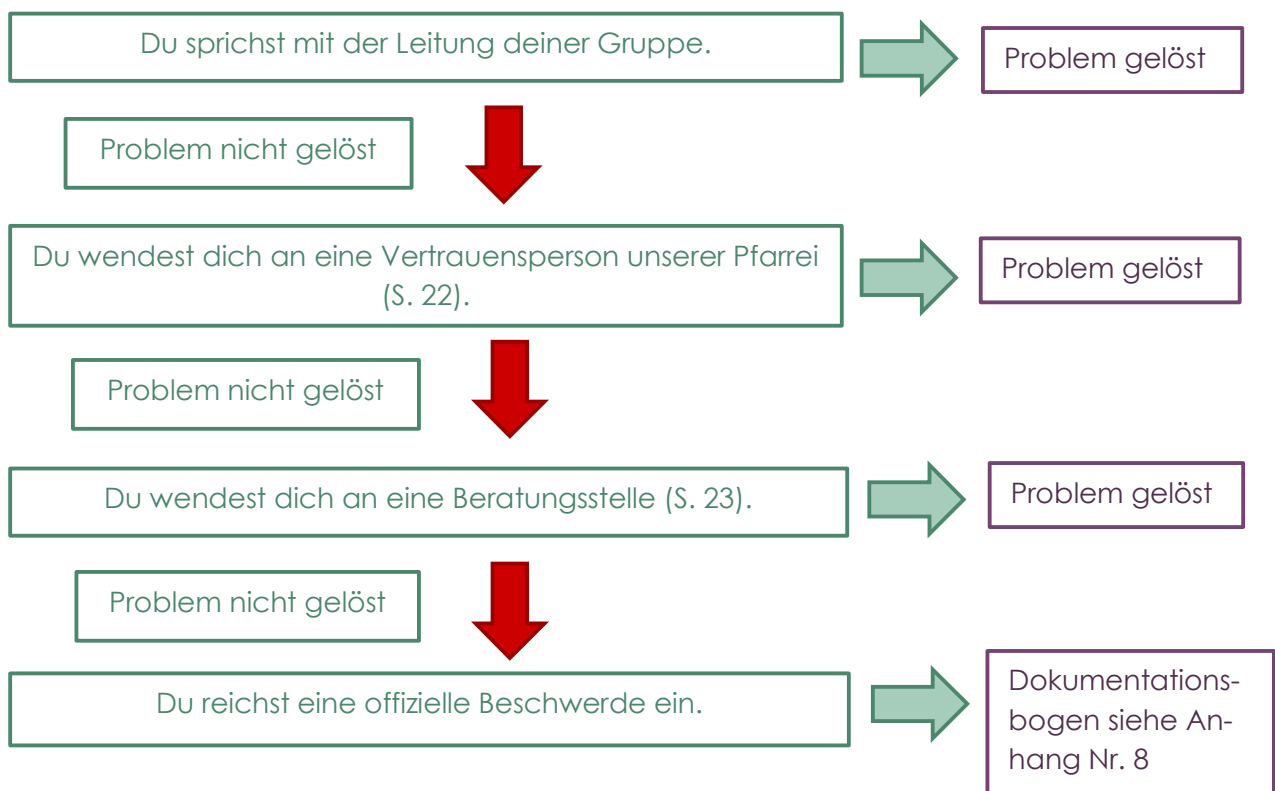
## Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

Gerade bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt sind verlässliche Ansprechpartner\*innen, aber auch klare Handlungsempfehlungen zwingend erforderlich.

Daher haben wir nachfolgend Handlungsleitfäden nach den Bistumsvorgaben zusammengestellt:

Die Beschwerdebearbeitung erfolgt nach dem Vieraugenprinzip durch die Vertrauensperson und ggf. durch die entsprechenden Vertretungen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich vertraulich beraten zu lassen und ggf. Interventionen in Absprache mit dem Beschwerdeführer einzuleiten. So weit als möglich sorgen wir dafür, dass alle Informationen im geschützten Rahmen verbleiben. Wir weisen darauf hin, dass wir die Vertraulichkeitszusage nicht garantieren können, wo diese in Konflikt zu unserem Schutzauftrag gerät.

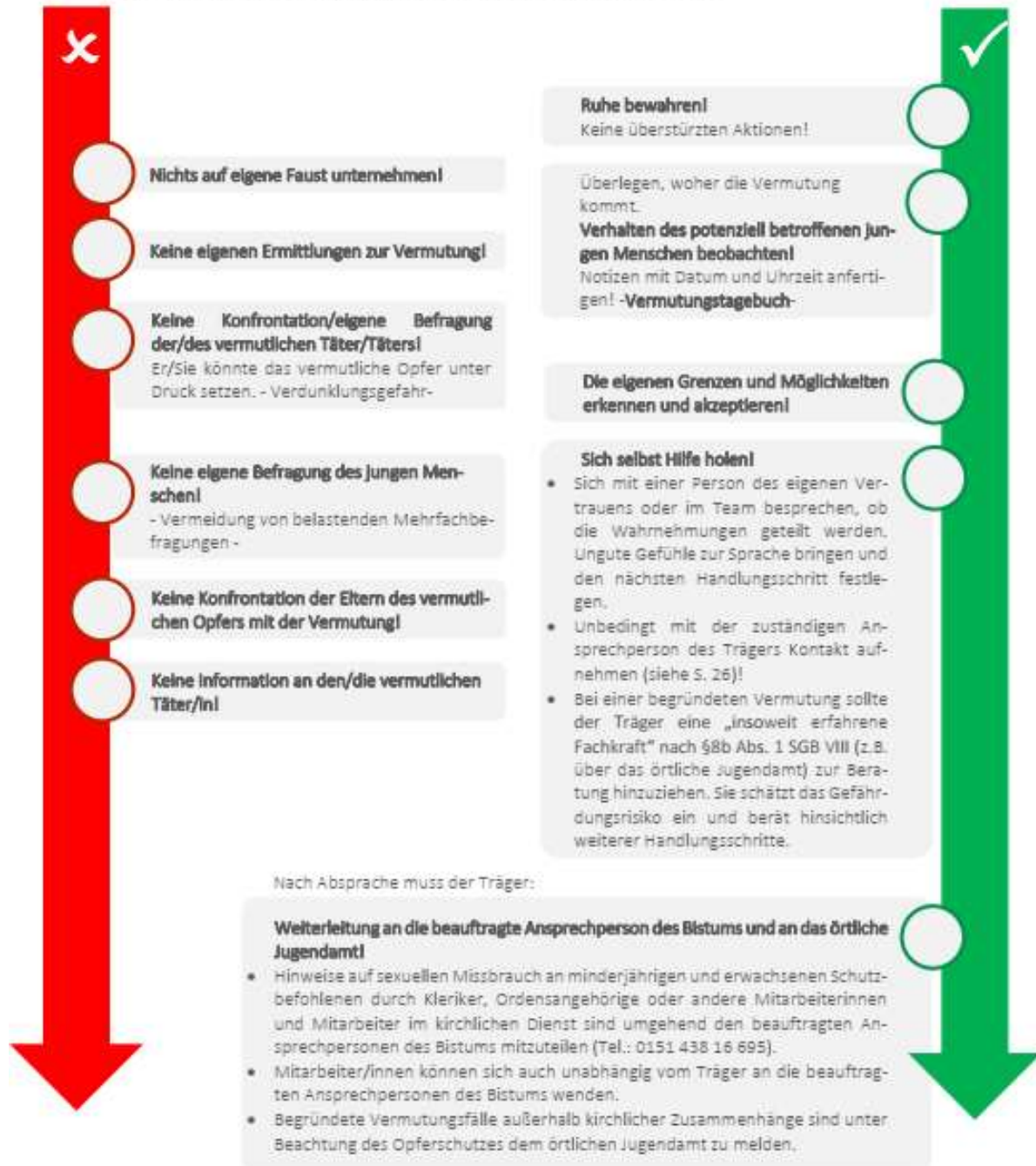
Im Fall von Anliegen, Fragen und Beschwerden sind vier Schritte einzuhalten:



## Handlungsleitfäden

### Handlungsleitfaden bei der Vermutung, jemand ist ein Opfer

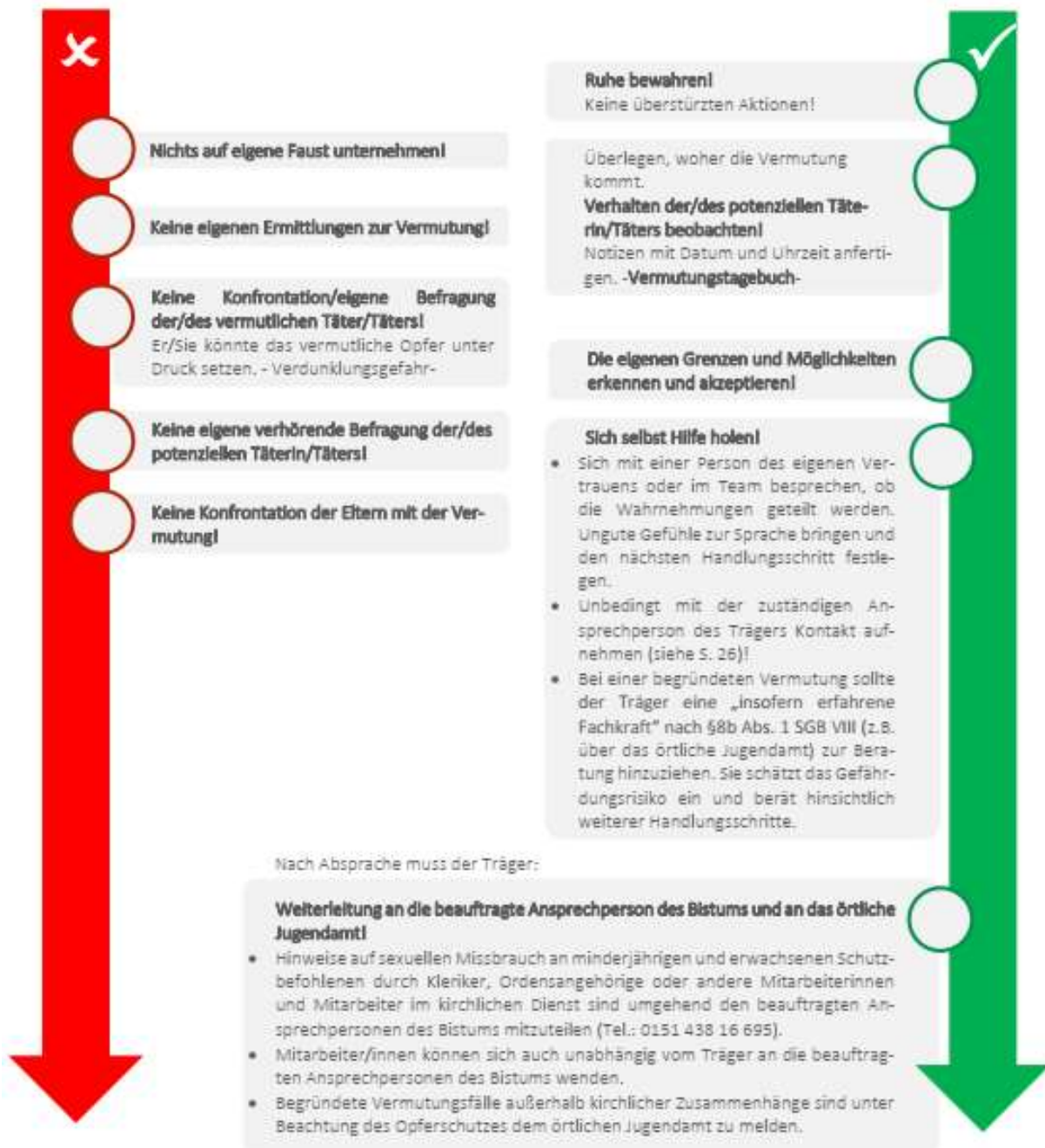
Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?





## Handlungsleitfaden bei der Vermutung, jemand ist Täter oder Täterin

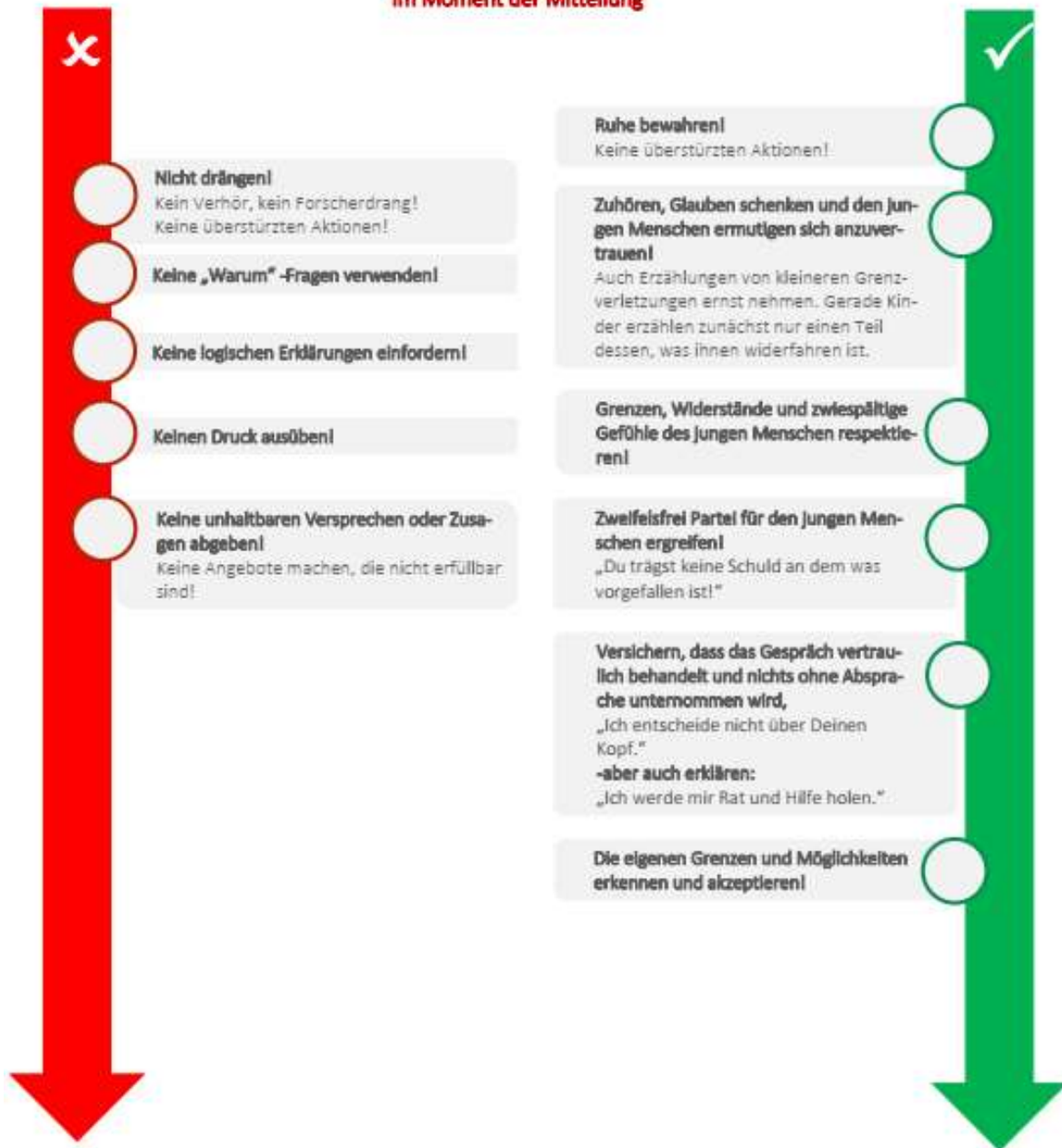
Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



### Handlungsleitfaden bei der Mitteilung über sexualisierte Gewalt 1

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?

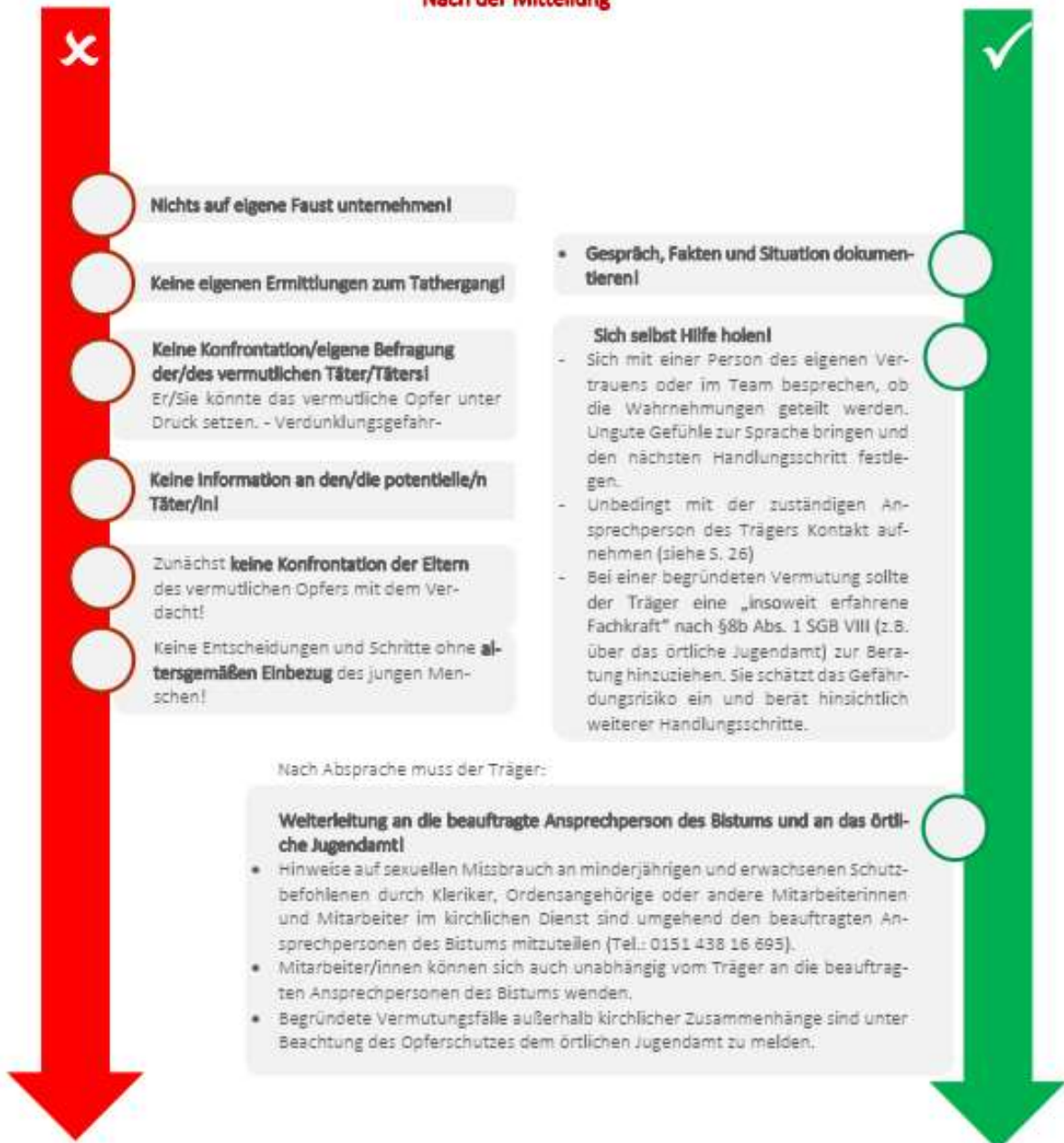
#### Im Moment der Mitteilung



## Handlungsleitfaden bei der Mitteilung über sexualisierte Gewalt 2

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?

### Nach der Mitteilung



### **Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen**

Was haben Gruppenleiter/innen **bei verbalen oder körperlich-sexuellen** Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern/innen zu tun?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!  
"Dazwischen gehen" und Grenzverletzungen unterbinden!  
Grenzverletzungen präzise benennen und stoppen!

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlichen-Team ansprechen!  
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder in einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/Innen beraten!

Information der Erziehungsberechtigten bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/Innen:  
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter) –entwickeln!  
Präventionsarbeit verstärken!

## Qualitätsmanagement

---

Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- es durch alle Verantwortlichen mit Leben gefüllt und aktiv (vor-)gelebt wird,
- es Ansprechpartner\*innen für jede Gruppe gibt,
- nach jedem Vorfall, aber mind. alle 5 Jahre evaluiert wird,
- jede Gruppe Zugang zum Institutionellen Schutzkonzept (ISK) erhält,
- das ISK in jeder Einrichtung vorliegt,

- die Gültigkeitsdauer bzgl. des erweiterten Führungszeugnisses, der Schulungen, des Verhaltenskodexes etc. im Blick bleibt und einmal pro Jahr überprüft wird,
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden. Ggf. werden die Dokumente neuerlich angefordert bzw. die entsprechenden Hilfestellungen (Schulungstermine, Antragsformulare etc.) zur Verfügung gestellt.

#### **Dabei gelten folgende Fristen:**

- Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
- Erweitertes Führungszeugnis: Gültigkeit 5 Jahre
- Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
- Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

## **Aus- und Fortbildung**

---

In unserer Pfarrei finden regelmäßig verpflichtende Präventionsschulungen für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen statt. Inhalte dieser Schulungen sind die Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen, der Umgang mit Nähe und Distanz, Basisinformationen zum Thema „sexualisierte Gewalt“, Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und Intervention bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen, sowie die Information über das ISK und die darin enthaltenen Handlungsleitfäden. Die Schulungen werden nach folgender Systematik durchgeführt:

#### **Intensivschulung (12 Stunden)**

Art der Tätigkeit

- hauptamtlich/hauptberuflich Mitarbeitende
- Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung
- hauptamtlich Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit
- Tätigkeit als Berufs- oder Fachoberschulpraktikant/in bzw. Studierende mit Praxissemester
- Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- alle Seelsorger\*innen
- die hauptberuflichen Küster\*innen und Kirchenmusiker\*innen

## **Basisschulung (6 Stunden)**

Art der Tätigkeit

- nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit/Mitarbeit
- Tätigkeit in Form eines Vor- oder Orientierungspraktikums
- Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit
- regelmäßiger Kontakt (ab min. 3 Monaten) oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung

Zielgruppe: Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadisch oder regelmäßig Kontakt mit Schutzbefohlenen haben wie z.B. Gruppenleiter\*innen, Chorleiter\*innen usw.

## **Informationsveranstaltung zum ISK (3 Stunden)**

Art der Tätigkeit

- Mitarbeitende im Pfarrbüro (PfarrsekretärInnen, VerwaltungsreferentInnen)
- KüsterInnen, SakristanInnen
- Reinigungskräfte

## **Maßnahmen zur Stärkung**

---

Das Hauptinstrument zur Stärkung von Schutzbefohlenen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer christlichen Werte und Regeln.

Wir vermitteln den Schutzbefohlenen im pädagogischen Alltag, dass sie Körpersignale erkennen und wahrnehmen lernen. Wir üben mit ihnen, dass man auch mal NEIN sagen darf. Im alltäglichen Miteinander lernen sie ihre Gefühle und Interessen auszudrücken, Konflikte auszuhalten und zu lösen, so z.B. durch das Äußern von Wünschen oder Bedürfnissen, die gemeinsame Erarbeitung von Regeln, Wahrnehmung und Aushalten von unterschiedlichen Meinungen und Vorstellungen, Zulassen von Emotionen, die Kenntnis ihrer Rechte und durch Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln.

**Darüber hinaus gibt es folgende Anregungen, wie Grenzüberschreitungen verhindert werden können:**

Türen auflassen, in unklaren oder kritischen Situationen eine zweite Person hinzuziehen, anklopfen, als Leitungsteam aufeinander achten, sich gegenseitig auf Grenzüberschreitungen aufmerksam machen, Regeln schaffen, Thema im Team bewusstmachen.

### Wo finden Sie Informationsmaterial in unserer Gemeinde?

- auf der Homepage
- in unseren Kindertagesstätten

### Ansprechpartner\*innen und Vertrauenspersonen in der Pfarrei St. Josef

Leitender Pfarrer	Herbert Werth Kastell 13 47441 Moers Tel.: 0178 3776868 Mail: werth-h@bistum-muenster.de
Präventionsfachkraft	Michael Tigler
Insofern erfahrene Kinderschutzfachkraft	N.N.
Weitere Vertrauenspersonen	N.N.

### Ansprechpersonen bei Fällen sexuellen Missbrauchs beim Bistum Münster

[https://www.bistum-muenster.de/sexueller\\_missbrauch/ansprechpersonen\\_bei\\_faellen\\_sexuellen\\_missbrauchs](https://www.bistum-muenster.de/sexueller_missbrauch/ansprechpersonen_bei_faellen_sexuellen_missbrauchs)

#### Ansprechpartner:

Interventionsbeauftragter: Peter Frings  
0251-495-6031  
frings-p@bistum-muenster.de

Weitere Ansprechpersonen: Bernadette Böcker-Kock (Juristin)  
auf Bistumsebene 0151-63404738

Hildegard Frieling-Heipel (Dipl. Sozialarbeiterin)  
0173-1643969

Bardo Schaffner (Pädagoge)  
0151-43816695

## **Beratungsstellenfinder**

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite.html>

Hilfe-Telefon 0800-2255530

Frauen helfen Frauen e.V. Moers 02841-28600  
[info@frauenhelfenfrauenmoers.de](mailto:info@frauenhelfenfrauenmoers.de)  
Uerdinger Str. 23  
47441 Moers



## Inkraftsetzung

---

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Pfarrei St. Josef in Moers am 11. September 2023.

Für den Kirchenvorstand:

\_\_\_\_\_ (Name, Unterschrift)

\_\_\_\_\_ (Name, Unterschrift)

\_\_\_\_\_ (Name, Unterschrift)

# Anlagen

---

Anlage 1: Übersicht der Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtlichen

Anlage 2: Aufforderungsschreiben zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für Haupt- bzw. Ehrenamtliche

Anlage 3: Einverständniserklärung zur Speicherung der Daten bei Ehrenamtlichen

Anlage 4: Vorlage der Selbstauskunftserklärung

Anlage 5: Verhaltenskodex der Pfarrei

Anlage 6: Adressen zu im Handlungsleitfaden genannten Kontakten

Anlage 7: Handlungsleitfäden der Pfarrei

Anlage 8: Dokumentationsbogen